

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/22751 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 9. Dezember 2019
zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Singapur
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Problem

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Das derzeit geltende deutsch-singapurische Doppelbesteuerungsabkommen vom 28. Juni 2004 (BGBl. 2006 II S. 930, 931) leistet bereits einen erheblichen Beitrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnis zur Republik Singapur. Seit dem Inkrafttreten des deutschsingapurischen Doppelbesteuerungsabkommens hat sich das nationale Steuerrecht beider Vertragsstaaten geändert. Zudem gab es auf internationaler Ebene neue Entwicklungen.

Darüber hinaus sind sowohl die Republik Singapur als auch die Bundesrepublik Deutschland durch die Unterzeichnung des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Mehrseitiges Übereinkommen) Verpflichtungen eingegangen.

B. Lösung

Durch das Protokoll vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Änderungsprotokoll) wird das derzeit geltende

deutsch-singapurische Doppelbesteuerungsabkommen vom 28. Juni 2004 an aktuelle Entwicklungen in den Vertragsstaaten und auf internationaler Ebene angepasst.

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Änderungsprotokolls geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte werden geringe Steuermehreinnahmen erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

Es ist davon auszugehen, dass durch das Änderungsprotokoll kein eigenständiger Erfüllungsaufwand begründet wird. Informationspflichten für die Wirtschaft werden weder eingeführt noch verändert oder abgeschafft. Darüber hinaus führt das Änderungsprotokoll weder für Unternehmen noch für Bürgerinnen und Bürger und für die Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder zu messbaren Veränderungen des Erfüllungsaufwandes.

Die „One in one out“ - Regel ist nicht anzuwenden, weil es sich um die 1:1-Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages handelt.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Änderungsprotokoll nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22751 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Fabio De Masi
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Fabio De Masi

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/22751** in seiner 183. Sitzung am 8. Oktober 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Auswärtigen Ausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Das derzeit geltende deutsch-singapurische Doppelbesteuerungsabkommen vom 28. Juni 2004 (BGBl. 2006 II S. 930, 931) leistet bereits einen erheblichen Beitrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Verhältnis zur Republik Singapur. Seit dem Inkrafttreten des deutschsingapurischen Doppelbesteuerungsabkommens hat sich das nationale Steuerrecht beider Vertragsstaaten geändert. Zudem gab es auf internationaler Ebene neue Entwicklungen. Insbesondere wurde auf Ebene der OECD und der Vereinten Nationen der Standard für den steuerlichen Informationsaustausch fortentwickelt. Danach soll der ersuchte Staat die Information auch dann beschaffen, wenn er diese für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt oder kein eigenes sonstiges Interesse an ihnen hat. Vor allem soll die Erteilung der Informationen nicht deswegen abgelehnt werden können, weil die Informationen nur von bestimmten Stellen, z. B. einer Bank, vorgehalten werden.

Darüber hinaus sind sowohl die Republik Singapur als auch die Bundesrepublik Deutschland durch die Unterzeichnung des Mehrseitigen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Mehrseitiges Übereinkommen) Verpflichtungen eingegangen. Das Mehrseitige Übereinkommen enthält die abkommensbezogenen Empfehlungen des gemeinsamen Projekts der OECD und G20 gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ – BEPS) und setzt insbesondere den in Aktionspunkt 6 (Vermeidung von Abkommensmissbrauch) und Aktionspunkt 14 (Verbesserung der Streitbeilegung) definierten Mindeststandard um.

Durch das Protokoll vom 9. Dezember 2019 zur Änderung des Abkommens vom 28. Juni 2004 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Änderungsprotokoll) wird das derzeit geltende deutsch-singapurische Doppelbesteuerungsabkommen vom 28. Juni 2004 an aktuelle Entwicklungen in den Vertragsstaaten und auf internationaler Ebene angepasst. Bestehende steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Singapur werden durch das Änderungsprotokoll besser abgebaut, als es nach dem derzeit geltenden deutsch-singapurischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 28. Juni 2004 möglich ist.

Durch die durch das Änderungsprotokoll implementierte neue Präambel zum Abkommen soll der Abbau steuerlicher Hindernisse bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung nicht zu einer doppelten Nichtbesteuerung führen. Die aktualisierten Regelungen zum Informationsaustausch setzen den nach Inkrafttreten des bisherigen Abkommens fortentwickelten Standard zum steuerlichen Informationsaustausch zwischen beiden Staaten um. Zudem erstreckt er sich künftig nicht nur auf die Steuern im Sinne des Abkommens. Dadurch werden die aktualisierten Regelungen zur Sicherung des deutschen Steueraufkommens beitragen.

Gleichzeitig setzt das Änderungsprotokoll die übereinstimmenden Auswahlentscheidungen beider Vertragsstaaten bezüglich des Mehrseitigen Übereinkommens um. Hier sind insbesondere die Einfügung einer allgemeinen Klausel zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch und die Einfügung einer Schiedsklausel zu nennen, nach

der ein Schiedsverfahren in Fällen durchgeführt werden kann, in denen sich die zuständigen Behörden nicht im Rahmen eines Verständigungsverfahrens einigen können.

Das Änderungsprotokoll enthält die dafür notwendigen Regelungen. Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Änderungsprotokolls geschaffen werden.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Auswärtige Ausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 28. Oktober 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 15. September 2020 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22751 in seiner 104. Sitzung am 28. Oktober 2020 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/22751.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den vorliegenden Gesetzentwurf vor dem Hintergrund des vor kurzem beschlossenen Multilateralen Instruments (MLI). Im bilateralen Abkommen mit Singapur seien die MLI-Kriterien bereits aufgenommen worden. Die Mindeststandards des Aktionspunktes 6 des BEPS-Projektes würden dadurch gut umgesetzt. Es werde eine Reihe von Modernisierungen des Abkommens vorgenommen, etwa beim Besteuerungsrecht des Quellensteuerstaates bei Dividenden oder bei der Quellenbesteuerung von Lizenzgebühren. Eine Besonderheit stelle die Aufnahme des Ausrüstungsleasings in die Regelungen des Abkommens dar.

Insgesamt beinhalte das Verhandlungsergebnis mit Singapur eine sinnvolle Modernisierung des bekannten OECD-Musterabkommens vor dem Hintergrund des MLI. Wenn auf diese Weise die ca. 80 weiteren betroffenen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) angepasst werden könnten, befände man sich auf einem guten Weg. Es sei wichtig, die Vermeidung der Doppelbesteuerung in der globalisierten Wirtschaft durch eine Modernisierung der Abkommen voranzubringen.

Die **Fraktion der AfD** unterstrich ihre Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf. Man befürworte grundsätzlich Datenschutz sowie sinnvolle Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Die Anpassung des Abkommens mit Singapur erscheine vor dem Hintergrund der seit dem Inkrafttreten des derzeitigen Abkommens aus dem Jahr 2004 veränderten Steuerrechtsnormen zustimmungsfähig.

Die **Fraktion der FDP** stimmte dem Gesetzentwurf zu. Es sei wichtig, die DBA an den BEPS-Prozess anzupassen. Die Fraktion der FDP begrüßte, dass im vorliegenden Änderungsprotokoll das Betriebsstättenprinzip erhalten worden sei. Das überarbeitete DBA mit Singapur habe eine gute Qualität.

Die **Fraktion DIE LINKE** bezeichnete die vorgenommenen Änderungen als Verbesserung des bisherigen Abkommens. Dennoch enthalte sie sich zum vorliegenden Gesetzentwurf, da die üblichen Defizite der deutschen Abkommenspolitik bestehen blieben. Dazu zähle die unzureichende Möglichkeit zur Quellenbesteuerung, die in diesem Fall sogar teilweise abgebaut werde, etwa bei der Besteuerung von Streubesitzdividenden von 15 auf zehn Prozent. Außerdem falle die Möglichkeit der Quellenbesteuerung von Zinsen in der bisherigen Höhe von acht Prozent gänzlich weg. Dazu komme die Senkung der Quellenbesteuerung bei Lizenzgebühren von acht auf fünf Prozent. Insbesondere bleibe problematisch, dass Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung weiterhin auf die Freistellungsmethode setze. Singapur wende hingegen die Anrechnungsmethode an.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die Modernisierung des aus dem Jahr 2004 stammenden DBA mit Singapur. Singapur sei ein wichtiger Finanzplatz, mit dem es erstmals einen automatisierten Informationsaustausch gebe. Dies sei den heutigen technologischen Möglichkeiten angemessen. Es sei allerdings fraglich, ob die Quellenbesteuerungsrechte von ihrem zuvor bereits niedrigen Niveau nun noch einmal gesenkt werden müssten.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Fabio De Masi
Berichterstatter

